

BVGer D-5866/2010 vom 28. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5866_2010

FR: TAF D-5866/2010 du 28 septembre 2012

IT: TAF D-5866/2010 del 28 settembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1.1

Das BFM lehnte das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, seine Vorbringen hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht stand. Im Wesentlichen führte es aus, dass der Beschwerdeführer befürchte, aus den bereits im ersten Asylgesuch erwähnten Gründen sowie wegen seines exilpolitischen Engagements in der Schweiz bei einer Rückkehr in die Türkei an Leib und Leben gefährdet zu sein. Im Rahmen seines ersten Asylverfahrens sei es ihm nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass er in seiner Heimat ernsthafte Nachteile erlitten habe oder im Falle seiner Rückkehr befürchten müsste. An dieser Einschätzung vermöchten auch die im zweiten Asylverfahren eingereichten Referenzschreiben von Familienangehörigen und Bekannten nichts zu ändern, da diese als Gefälligkeitschreiben bezeichnet werden müssten. Es bestehe kein Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer vor dem Verlassen seines Heimatstaates als regimefeindliche Person ins Blickfeld der türkischen Behörden geraten oder dort als Regimegegner oder politischer Aktivist registriert worden sei. Demzufolge sei auch nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Ankunft in der Schweiz unter spezieller Beobachtung seitens der türkischen Behörden gestanden habe.

E. 4.1.2

Bezüglich der Vorbringen des Beschwerdeführers, seit Ende 2009 Mitglied der PKK zu sein und an Veranstaltungen teilzunehmen, wies das BFM auf Ungereimtheiten hin. Ausserdem erklärte es, dass die Schilderungen hierzu stereotyp und unsubstanziert geblieben seien; insbesondere liessen seine Schilderungen die vertiefende Substanz sowie eine authentische und erlebnisgeprägte Nacherzählung vermissen. Seine diesbezüglichen Darlegungen entbehrten daher jeglicher Realitätsmerkmale, wie sie von einer Person erwartet werden dürften, welche selbst Erlebtes wiedergebe. Dadurch beständen erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers und somit am Wahrheitsgehalt seiner Vorbringen. Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen könne indessen darauf verzichtet werden, vertieft auf die Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen.

E. 4.1.3

Hinsichtlich der geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten hielt das BFM fest, dass aufgrund seiner Aussagen geschlossen werden müsse, der Beschwerdeführer habe nie eine besondere Funktion innegehabt, habe keine Reden gehalten oder Kontakte mit der Presse gehabt. Aus sonst habe er offensichtlich keine Aktivitäten ausgeübt, die zu öffentlichen Auftritten geführt oder eine gewisse politische Bedeutung erreicht hätten. Deshalb könne

keinesfalls von einer erheblichen Exponierung gesprochen werden, und nur eine solche würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu Verfolgungsmassnahmen durch den türkischen Staat führen. Einfache Exilaktivitäten lösten grundsätzlich kein beachtliches Risiko politischer Verfolgung aus. Es sei unwahrscheinlich, dass kurdische Asylbewerber, die in der Schweiz an Demonstrationen oder sonstigen Aktivitäten kurdischer Vereine und Gruppen teilgenommen hätten, bei ihrer Rückkehr in die Türkei allein aus diesem Grund Repressalien erdulden müssten. Die Teilnahme an Veranstaltungen, die die Lage der Kurden in ihrer Heimat und ihr Verhalten im Ausland zum Gegenstand hätten, würden keinen Tatbestand des türkischen Strafrechts erfüllen, der von türkischen Behörden verfolgt werden könnte. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Aktivitäten vermöchten nicht den Eindruck zu vermitteln, dass er eine Person sei, die über klar definierte oppositionspolitische Vorstellungen und über ein persönliches Agitationspotenzial verfüge, welches zu einer Gefahr für die Türkei werden könnte. Es müsse daher vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die türkischen Behörden - sollten sie von seinen Aktivitäten überhaupt Notiz genommen haben - über das Differenzierungsvermögen verfügen würden, dies zu erkennen. Selbst wenn sie über die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland informiert wären, könnten sie angesichts der hohen Zahl der im Ausland lebenden türkischen Staatsangehörigen nicht jede einzelne Person überwachen und identifizieren. Zudem dürfte den türkischen Behörden bekannt sein, dass viele türkische Emigranten aus vorwiegend wirtschaftlichen Gründen versuchten, sich in Europa und speziell auch in der Schweiz vor oder nach Abschluss ihres Asylverfahrens ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erwirken, indem sie regimekritischen Aktivitäten nachgingen. Die türkischen Behörden hätten nur dann ein Interesse an der Identifizierung einer Person, wenn deren Aktivitäten als konkrete Bedrohung für das politische System wahrgenommen würden. Vorliegen beständen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich der Beschwerdeführer in dieser besonderen Art und Weise betätigt und exponiert habe. Angesichts der geschilderten Aktivitäten verfüge er nicht über ein derart hohes politisches Profil, dass er von den heimatlichen Behörden als extremes Element wahrgenommen worden wäre. Er gehöre mit Sicherheit nicht zur Zielgruppe des "harten Kerns" von aktiven oppositionellen türkischen Staatsangehörigen im Ausland, für die sich die türkischen Behörden interessierten, da sie diese als staatsgefährdende Aktivisten einschätzten.

E. 4.1.4

Zusammenfassend hielt das BFM fest, dass von einer in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht fehlenden politischen Exponiertheit des Beschwerdeführers auszugehen sei. So reiche seine bloss Identifizierbarkeit als exilpolitscher Aktivist nicht aus, um daraus abzuleiten, er werde deshalb bei einer Rückkehr in die Türkei verfolgt und sei dort einer konkreten Gefährdung ausgesetzt.

E. 4.2.1

In der Beschwerde legte die Rechtsvertreterin im Wesentlichen noch einmal den vorgebrachten Sachverhalt dar. Zur Stützung des geltend gemachten politischen Engagements des Beschwerdeführers reichte sie ausserdem weitere Dokumente (v.a. Fotoaufnahmen) ein. Der Vorinstanz hielt sie entgegen, wichtige neue Beweismittel zu seinen bereits im ersten Asylverfahren geltend gemachten Fluchtgründen nicht angemessen gewürdigt zu haben. So habe diese pauschal sämtliche Schreiben, welche die Verfolgung des Beschwerdeführers in der Türkei bestätigen würden, als Gefälligkeitsschreiben abgetan. Dies könne insbesondere bezüglich der Schreiben der bekannten Menschenrechtsanwältin

Frau Eren Keskin vom 2. April 2010 sowie von Dogan Genç vom 10. September 2009 nicht angehen. Die beiden bekannten Menschenrechtsaktivisten hätten in ihren Schreiben detailliert Stellung genommen und bestätigt, dass der Vater des Beschwerdeführers den IHD Ende Mai / Anfang Juni 2008 aufgesucht und die Unterdrückung und Erpressung seines Sohnes gemeldet habe. Frau Keskin habe gar geschrieben, dass sie die Meldung sehr ernst genommen habe, weil diese Praktiken durch das Paramilitär in C._____ sehr verbreitet und die Familie des Beschwerdeführers als oppositionell bekannt sei. Eine angemessene Würdigung der beiden Schreiben hätte dazu führen müssen, dass die Gründe seiner Flucht aus der Türkei noch einmal überprüft würden. Insbesondere unter Berücksichtigung der detaillierten Niederschrift seiner Lebensgeschichte sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ab Mai 2008 unter Druck gesetzt worden sei, als Spion für den türkischen Staat zu arbeiten. Wie Frau Keskin geschrieben habe, sei bekannt, dass Personen, welche den Forderungen des türkischen Geheimdienstes nicht nachgekommen seien, verschiedentlich Opfer anonymer Morde geworden seien. Angesichts der neuen Dokumente und Beweismittel müsse die asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers bereits vor seiner Flucht aus der Türkei als erstellt angesehen werden, weshalb er als Flüchtling anzuerkennen sei. Dass seine Geschichte überzeugend sei, würden auch die vielen gesammelten Unterschriften bestätigen.

E. 4.2.2

Hinsichtlich des exilpolitischen Engagements gab die Rechtsvertreterin an, in den nächsten Tagen eine Bestätigung einzureichen, wonach der Beschwerdeführer seit Ende 2009 Mitglied der PKK sei. Diesbezüglich erklärte sie ausserdem, dass der Einwand des BFM, die Mitgliedschaft bei der PKK sei im Asylgesuch vom 8. Juni 2010 nicht erwähnt worden, durch Verständigungsprobleme bei der Instruktion (ohne professionellen Dolmetscher) erklärt werden könne. Der Beschwerdeführer habe zudem den Kurdischen Verein unterstützt, indem er kulturelle Anlässe mitorganisiert, an Gedenkfeiern und Kongressen teilgenommen und in der Öffentlichkeit Flugblätter verteilt habe. Damit könne nicht angehen, dem Beschwerdeführer pauschal ein politisches Profil abzusprechen. Zu berücksichtigen sei vielmehr, dass bereits seine Familie den Behörden als oppositionell bekannt sei. Ausserdem habe sich der Beschwerdeführer selber - beispielsweise bei der Kundgebung vom 1. Mai 2010 - erheblich exponiert. Aus diesen Gründen müsste er bei einer Wegweisung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu sein.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung bemerkte das BFM, dass dem ärztlichen Bericht vom 30. Juli 2010 entnommen werden könne, der Beschwerdeführer sei am 16. Juli 2010 nach ungefähr neun Monaten Pause wieder in der spezialärztlichen Praxis gewesen. Dies deute darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Praxis vor allem im Hinblick auf das Asylverfahren aufsuche. Schliesslich falle auf, dass sich im Bericht keine Begründung dafür finden lasse, weshalb sich der Zustand des Beschwerdeführers wieder verschlechtert habe. Zuletzt sei festzustellen, dass die Angabe im Arztbericht, wonach der Beschwerdeführer ein deutliches Rückzugsverhalten zeige und oft soziale Kontakte meide, kaum vereinbar sei mit dem andererseits gezeigten exilpolitischen Engagement.

E. 4.4

In der Replik hielt die Rechtsvertreterin den Ausführungen des BFM entgegen, dass dem Beschwerdeführer die Tatsache, sich nach Abschluss des ersten Asylverfahrens nicht weiter fachärztlich behandeln lassen zu haben, nicht angelastet werden dürfe. Er hätte in dieser Zeit (ohne Krankenversicherung) schlicht nicht die Möglichkeit gehabt, die Arztkosten zu bezahlen. Dass sich sein Gesundheitszustand in dieser Zeit unter anderem wegen fehlender Behandlung und wegen der drohenden Ausreise verschlechtert habe, erscheine deshalb durchaus plausibel. Bezüglich des im Arztbericht beschriebenen Rückzugsverhaltens sei festzuhalten, dass sich dieses vor allem auf zwischenmenschliche Beziehungen beziehe, d.h. er könne im Alltag kaum zu Mitmenschen Vertrauen fassen. Im Kreis der Partei und der kurdischen Vereine fühle er sich aber geschützt. Aufgrund seiner Erlebnisse in der Türkei sei es ihm sehr wichtig, sich gegen das am kurdischen Volk begangenen Unrecht zur Wehr zu setzen und sich dazu auch in der Öffentlichkeit zu zeigen. Dazu wurden weitere Beweismittel eingereicht.

E. 5.1

In seinem Urteil D-5748/2009 vom 16. Oktober 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht übereinstimmend mit dem BFM den Asylvorbringen des Beschwerdeführers die asylrechtliche Relevanz abgesprochen und dabei die Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen ausdrücklich offen gelassen. Der Beschwerdeführer sei allenfalls einem lokalen Druck ausgesetzt gewesen, dem er hätte innerstaatlich ausweichen können. Diese Beurteilung hat weiterhin Bestand, zumal die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Urteils vom 16. Oktober 2009 ohnehin bei der Beschwerdeinstanz im Rahmen einer Revision geltend gemacht werden müsste. Die eingereichten Beweismittel vermögen die in Rechtskraft erwachsene Beurteilung aber ohnehin auch nicht in einen anderen Licht erscheinen zu lassen. Dass in den Berichten zu einer anderen Einschätzung der Gefährdungssituation des Beschwerdeführers gelangt wird oder dass entsprechender Druck auch auf andere Kurden ausgeübt worden ist, vermag jedenfalls kein Rückkommen auf das rechtskräftige Urteil zu rechtfertigen, zumal auch dadurch eine landesweite Gefährdung nicht dargetan ist. Auch die eingereichte Petition wäre offensichtlich kein Revisionsgrund. Insofern der Beschwerdeführer in seinem zweiten Asylverfahren geltend macht, in der Türkei verfolgt zu sein, weil er sich geweigert habe, als Spitzel und Dorfschützer zu arbeiten, ist somit auf das Urteil D-5748/2009 zu verweisen. Damit stösst auch die Rüge, die Vorinstanz habe die entsprechenden Beweismittel zu wenig gewürdigt, ins Leere. Im Rahmen des vorliegenden zweiten Asylverfahren ist demnach nur das neu geltend gemachte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers zu beurteilen.

E. 5.2.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Eine solche Person hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (BVG 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993, Ziff. 94 ff.). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art.

3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f.). Wird das Asylgesuch mit exilpolitischen Aktivitäten begründet, darf erwartet werden, dass sie in ihrem Gesuch alle notwendigen und verfügbaren diesbezüglichen Informationen vorbringt; dies auch vor dem Hintergrund, dass der Fokus ein im Vergleich zu allgemeinen Asylgründen eingeschränkter ist und die Vorbringen in der Regel nachgewiesen werden können (vgl. BVGE 2009/53 E. 5.6 S. 771, WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148 und Fn. 221).

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer macht in seinem schriftlich eingereichten Asylgesuch vom 9. Juni 2010 geltend, er habe sich seit seiner Einreise in die Schweiz politisch für die Anliegen der Kurden eingesetzt. Er habe an mehreren Demonstrationen und Veranstaltungen teilgenommen, eine Fahne hochgehalten und Parolen ausgerufen. Sein politisches Engagement werde durch die Bestätigungen der FEKAR vom 19. April 2010 und des Kurdischen Kulturvereins H. _____ vom 12. Mai 2010 belegt. In der erstgenannten Bestätigung wird lediglich erklärt, dass der Beschwerdeführer Mitglied der FEKAR sei und an mehreren demokratischen Aktivitäten teilgenommen habe. Gemäss der zweiten Bestätigung war er vom 6. August 2008 bis am 5. November 2009 Mitglied des Kurdischen Kulturvereins. In der Anhörung vom 5. Juli 2010 erklärte der Beschwerdeführer, er sei seit Ende 2009 Mitglied der PKK. Er nehme an Veranstaltungen und Demonstrationen (bislang etwa zehn) teil, rufe Parolen aus, verteile Flugblätter und Broschüren, helfe mit bei der Organisation von Konzerten und diskutiere mit Leuten. Ausser von der PKK sei er in der Schweiz von keiner anderen Partei oder Organisation Mitglied. Vom Mitarbeiter des BFM darauf angesprochen, dass er doch bei seinem zweiten Asylgesuch die zwei Mitgliedschaftsbestätigungen der FEKAR und des Kurdischen Kulturvereins H. _____ eingereicht habe, und nun auf die zweimalige Frage, ob er in der Schweiz noch für eine andere Organisation oder Partei Mitglied oder Sympathisant gewesen sei, erklärte er lediglich, es sei ihm nicht eingefallen. Die Mitgliedschaft beim Kurdischen Kulturverein H. _____ habe er nach seinem negativen Asylentscheid aufgegeben.

E. 5.2.3

Grundsätzlich ist zwar zu erwarten, dass die Aktivitäten kurdischer Exilorganisationen oder einzelner Exponenten eines gewissen Formats von regimetreuen Bürgern oder im Ausland lebenden Behördenvertretern der Türkei beobachtet werden. Dieser Umstand reicht indessen für sich allein genommen nicht aus, um eine tatsächliche Gefährdung im Falle der Rückkehr in die Türkei als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte - nicht nur die abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit - dafür

vorliegen, dass ein exilpolitisch aktiver Staatsangehöriger der Türkei tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimefeindliche Person namentlich identifiziert und registriert wurde. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die türkischen Behörden auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die die Person aus der Masse der Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Massgebend ist dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des türkischen Regimes wird.

E. 5.2.4

Wie die Vorinstanz in den Erwägungen ihres angefochtenen Entscheids richtig bemerkte, sind sich die türkischen Behörden bewusst, dass die exilpolitische Betätigung vieler türkischer Asylbewerber nach der Ablehnung ihrer Asylgesuche oft zunimmt respektive intensiviert wird oder überhaupt erst ab diesem Zeitpunkt einsetzt, was das geltend gemachte politische Engagement und Bewusstsein an sich in einem zweifelhaften Licht erscheinen lässt. Es darf darüber hinaus davon ausgegangen werden, dass die türkischen Sicherheitsbehörden in der Lage sind, zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die es geradezu darauf anlegen, sich durch ihre Aktionen bekannt zu machen, zu unterscheiden. Auch beim Beschwerdeführer fällt auf, dass er mit seiner exilpolitischen Tätigkeit erst nach Abweisung seines ersten Asylgesuchs begonnen bzw. sie erst ab dann belegt und geltend gemacht hat. Die erste von ihm belegte exilpolitische Aktivität (Verteilen von Flugblättern) fand im November 2009 statt, wenige Wochen nach der Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2009. Eine Häufung der mittels meist privater Fotos und Filmaufnahmen belegten Teilnahmen an diversen prokurdischen Veranstaltungen und Demonstrationen ist mit und nach Einreichung der Beschwerde vom 18. August 2010 zu verzeichnen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gegebenen Beweismitteln verwiesen.

E. 5.2.5

In weiterer Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer über kein besonders exponiertes Profil verfügt. Der Beschwerdeführer erklärte selber, innerhalb der Partei (PKK) keine besondere Funktion übernommen zu haben. Er nehme einfach an den Veranstaltungen teil (vgl. B8/11, S. 7). Trotz expliziter Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts hat es der Beschwerdeführer bis heute unterlassen, seine angebliche Mitgliedschaft bei der PKK zu belegen, weshalb ihm diese nicht geglaubt werden kann. Er nahm jedoch von 2009 bis 2011 an einer Mehrzahl prokurdischer Veranstaltungen und Kundgebungen teil und belegte diese mit Fotoaufnahmen. Solche Protestkundgebungen werden von zahlreichen Personen besucht. Aus den einfachen Teilnahmen an Demonstrationen sowie anderen prokurdischen Feiern und Veranstaltungen kann der Beschwerdeführer kein Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an seiner Person ableiten. Er gibt zwar an, während einer Demonstration eine Fahne getragen und am Mikrofon Parolen ausgerufen zu haben, dadurch ist allerdings noch nicht von einem erhöhten Exponierungsgrad zu sprechen. Soweit er angab, bei solchen Veranstaltungen geholfen, d.h. Fahnen, Broschüren und Flugblätter verteilt zu haben,

handelt es sich lediglich um untergeordnete, unterstützende Tätigkeiten. Sofern der Beschwerdeführer vorbrachte, bei der Organisation von Konzerten kurdischer Künstler mitgeholfen zu haben, ist dies ebenfalls kein Grund, von den türkischen Behörden verfolgt zu werden, da es sich dabei nicht um politische sondern um kulturelle Tätigkeiten handelt. Der Beschwerdeführer weist damit kein herausragendes politisches Profil auf und es ist unwahrscheinlich, dass er wegen der Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ein spezielles Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen hätte. Selbst wenn die türkischen Behörden die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Schweiz registriert haben sollten, ist bei objektiver Betrachtung nicht davon auszugehen, dass das Regime in ihm eine Gefahr sehen würde. Eine allfällige Identifizierung darf bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit einer konkreten Gefährdung gleichgesetzt werden. Den Akten sind denn auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass in der Türkei gegen den Beschwerdeführer aufgrund der geltend gemachten Mitgliedschaft in kurdischen Vereinen und der vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären.

E. 5.2.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den zahlreichen Eingaben noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb auf diese nicht weiter einzugehen ist. Der Beschwerdeführer konnte keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen. Die Vorinstanz hat daher die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.1.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl.

Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.3.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.4.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret

gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.4.2 Angesichts der heutigen Lage in der Türkei kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine konkrete Gefahr darstellen würden. 7.4.3 Gemäss medizinischen Berichten vom 30. Juli 2010 und vom 24. November 2011 leidet der Beschwerdeführer an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS; ICD-10 F43.1). Er ist seit Mai 2009 in regelmässiger ambulanter psychotherapeutischer und medikamentöser Behandlung, wobei er nach der Abweisung seines ersten Asylgesuchs eine etwa neunmonatige Behandlungspause hatte. Die PTBS äussert sich beim Beschwerdeführer im Auftreten von wiederkehrenden schweren Albträumen, schweren Schlafstörungen und Aufmerksamkeitsstörungen. Gemäss Arztbericht habe er massive Vermeidungstendenzen und Ängste. Dies zeige sich in einem deutlichen Rückzugsverhalten sowie einem teilweise grossen Misstrauen. Auch kämen immer wiederkehrende Selbstmordgedanken dazu. Diese Störungen beständen schon seit Längerem und hätten sich aufgrund fehlender Behandlungsmöglichkeiten in der Vergangenheit noch verstärkt. Im Verlauf der aktuellen Behandlung habe jedoch durch Gespräche und einer medikamentösen Behandlung mit einem Antidepressivum und einem Neuroleptikum insoweit eine Stabilität herbeigeführt werden können, dass zumindest im Alltag die Suizidgedanken etwas in den Hintergrund getreten seien. Der behandelnde Arzt führte weiter aus, dass durch eine Behandlung der PTBS die Gefahr einer Selbsttötung gesenkt und eine ausreichende Stabilität für ein selbstständiges Alltagsleben erreicht werden könne. Schliesslich erklärte er, dass eine Ausschaffung aus rein medizinischen Gründen bedeuten würde, dass sich die Erkrankung schwer chronifizieren werde und die Selbstmordgefahr massiv ansteige. 7.4.4 Bereits im Urteil vom 16. Oktober 2009 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen könnten. Gemäss den eingereichten Arztberichten hat sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Ergehen dieses Urteils nicht grundlegend verschlechtert. Im Gegenteil erklärte der behandelnde Arzt in seinem Bericht vom 24. November 2011 sogar, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers durch die Behandlung stabilisiert habe. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es damit keinen Grund für eine veränderte Beurteilung. Die medizinische Grundversorgung des Beschwerdeführers in der Türkei ist gewährleistet. Entgegen der Auffassung des behandelnden Arztes in den medizinischen Berichten bestehen insbesondere in den grösseren Städten der Türkei angemessene psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten. So könnte er sich beispielsweise in G._____ - wo vier seiner Geschwister leben - behandeln lassen, wo eine genügende Infrastruktur beziehungsweise genügend qualifizierte Ärzte vorhanden sind, um seine psychischen Probleme angemessen zu behandeln. Einer allfälligen, im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Türkei auftretenden vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers kann mit einer angepassten Betreuung und medikamentösen Behandlung begegnet werden. Ausserdem hat er die Möglichkeit, bei Bedarf beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsyIV 2, SR 142.312]). Insgesamt ist nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers würden im Falle der Rückkehr in die Türkei mangels ausreichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten eine drastische und

lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustands nach sich ziehen (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). 7.4.5 In der Beschwerde vom 18. August 2010 beantragte die Rechtsvertreterin, falls das Bundesverwaltungsgericht die Zumutbarkeit einer allfälligen Wegweisung nicht ohnehin aufgrund der bestehenden Akten verneine, in jedem Fall von Amtes wegen eine neutrale fachärztliche Begutachtung in Auftrag zu geben sei. Das Bundesverwaltungsgericht hegt keine grundsätzlichen Zweifel an der in den medizinischen Berichten gestellten Diagnose. Ein vom Bundesverwaltungsgericht beigezogener medizinischer Sachverständiger könnte sich allenfalls zur Qualität der eingereichten ärztlichen Berichte äussern und die vom behandelnden Arzt gestellte Diagnose bestätigen. Die entscheidende Frage, ob sich der Vollzug der Wegweisung in Anbetracht der diagnostizierten Erkrankungen des Beschwerdeführers und der Aktenlage (weiterhin) als zumutbar erweist, haben indessen allein die zuständigen Asylbehörden, vorliegend das Bundesverwaltungsgericht, zu beurteilen (BVGE 2007/31 E. 5.1 S. 378). Der Beweisantrag, es sei eine neutrale fachärztliche Begutachtung in Auftrag zu geben, ist abzuweisen, da mit hinlänglicher Verlässlichkeit abgeschätzt werden kann, dass mit Erstellung eines solchen Berichts keine die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beeinflussenden Erkenntnisse gewonnen werden könnten (vgl. BGE 130 II 425 E. 2.1, BVGE 2008/24 E. 7.2, EMARK 2003 Nr. 13 E. 4c). 7.4.6 Der (...)-jährige Beschwerdeführer verfügt in seinem Heimatstaat über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, auf das er sich bei seiner Rückkehr stützen kann und welches ihm eine Reintegration erleichtern dürfte. So leben seine Eltern sowie sieben seiner Geschwister nach wie vor in der Türkei, vier der Geschwister wohnen in G. _____. Zudem hat der kurdisch und türkisch sprechende Beschwerdeführer eine Ausbildung als Schweisser gemacht. Als solcher verfügt er über eine mehrjährige Berufserfahrung, ebenfalls hat er mehrere Jahre als Kellner gearbeitet. Deshalb sollte es ihm - trotz seiner gesundheitlichen Beschwerden - möglich sein, sich in seinem Heimatland eine eigene wirtschaftliche Existenzlage aufzubauen. Überdies leben mehrere nahe Verwandte des Beschwerdeführers in der Schweiz und in Deutschland, die ihn bei einer Rückkehr in die Türkei allenfalls in der ersten Zeit in finanzieller Hinsicht unterstützen könnten (vgl. dazu bereits das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2009 im Rahmen des ersten Asylverfahrens). 7.4.7 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang wären die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch in der Instruktionsverfügung vom 25. August 2010 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen worden ist, ist auf die Kostenaufgabe zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.